

STATUTEN Verein IG PRO KONTIKI

I. Name, Zweck, Haftung

1. Unter dem Namen "Verein IG PRO KONTIKI" besteht ein Verein gemäss Art 60 ff. ZGB. Sitz und Domizil befinden sich am jeweiligen Standort des Wohnheims KONTIKI.
2. Die Stiftung Wohnheim KONTIKI erstellt und betreibt Wohnheime mit Beschäftigung und anderen Einrichtungen für Behinderte der Region Solothurn, allenfalls angrenzender Regionen. Im Rahmen ihres Zweckes kann die Stiftung Grundstücke erwerben und veräussern.
3. Der Verein bezweckt:
 - den Zusammenschluss von Personen, die sich mit dem Wohnheim KONTIKI, seinen Zielen und seinem Betrieb verbunden fühlen;
 - die Unterstützung des Wohnheims KONTIKI als privatwirtschaftlich geführtes Internat;
 - mit privatem sozialem Engagement die Förderung und die Erhaltung des Wohnheims KONTIKI als Institution, welche in der Region Solothurn und in der Solothurner Bevölkerung breit verankert ist.
4. Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins und sind auch nicht zu Nachschüssen verpflichtet. Die Beitragspflicht der Mitglieder beschränkt sich auf die Leistung des statutarischen Mitgliederbeitrags.

Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder: CHF 30.00
- Juristische Personen: CHF 80.00
- Familien: CHF 50.00

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden, Schenkungen und Legaten sowie aus Gönnerbeiträgen, ebenso aus ertragsbringenden Anlässen.

II. Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft ist allen interessierten natürlichen und juristischen Personen offen, ferner allen Zusammenschlüssen und Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
6. Die Mitgliedschaft kann wie folgt erworben werden:
 - **Ordentliche Mitgliedschaft**
mit der schriftlichen Beitrittserklärung
 - **Ehrenmitgliedschaft**
In die Ehrenmitgliedschaft können Personen erhoben werden, die sich um das Wohnheim KONTIKI insbesondere oder um die Förderung Behinderter allgemein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder stehen auf Lebenszeit in den Rechten von ordentlichen Mitgliedern und haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

STATUTEN Verein IG PRO KONTIKI

7. Die Mitgliedschaftsrechte können persönlich oder mittels schriftlicher Vollmacht durch Dritte ausgeübt werden. Der Verein anerkennt pro Mitgliedschaft nur einen Vertreter. Juristische Personen oder Organisationen oder Personenzusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit bezeichnen die zur Vertretung berechnigte Person.
8. Die Mitgliedschaft endet:
- mit der schriftlichen Austrittserklärung;
 - mit dem Tod;
 - mit dem Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.
- Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch geschuldet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Vereinsorgane

9. Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. die Geschäftsleitung;
 - d. die Revisionsstelle / Revisoren.

a) Mitgliederversammlung

10. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat abschliessend folgende Zuständigkeiten:
- Festsetzung und Abänderung der Statuten;
 - Wahl des Vorstandes und der Revision;
 - Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget;
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags über die statutarische Höhe hinaus;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit 3/4 der anwesenden Stimmen;
 - Entscheid über Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes;
 - Abschliessender Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
12. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Quorums nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

STATUTEN Verein IG PRO KONTIKI

13. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, in geheimer Abstimmung, wenn es der Vorsitzende so bestimmt oder wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
14. Abstimmungen aus dem Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung können auch auf dem Korrespondenzweg auf dem Weg der Urabstimmung durchgeführt werden. In diesem Fall kommt ein Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, Nicht abgegebene Stimmen sind bei der Ermittlung des Quorums nicht mitzuzählen. Die Stimme gilt als abgegeben, wenn sie innerhalb der vom Vorstand festgelegten Antwortfrist, minimal 10 Tage, der Post übergeben wird. Massgebend ist das Datum des Poststempels.
15. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

b) Vorstand

16. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen von der Stiftung unabhängig sein.
17. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans fallen.
18. Der Vorstand wählt einen Präsidenten und bezeichnet den Protokollführer. Dieser braucht dem Vorstand nicht anzugehören. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
19. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung sinngemäss, wobei bei schriftlichen Abstimmungen die Antwortfrist auf 5 Tage verkürzt werden darf.

c) Geschäftsleitung

20. Der Vorstand bezeichnet die Geschäftsleitung des Vereins, welche aus einer oder mehreren Personen bestehen kann, welche dem Vorstand nicht anzugehören brauchen.
21. Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Vertretung des Vereins nach Aussen, die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, für den Vollzug von deren Beschlüssen, den Abschluss von Verträgen sowie für die gesamte Rechnungsführung und Budgetierung. Sie kann einzelne Aufgaben an Hilfspersonen übertragen unter Wahrung der vollen Verantwortung.
22. Für die Beschlussfassung und Wahlen gelten die Bestimmungen für den Vorstand sinngemäss.
23. Die Geschäftsleitung erstattet jährlich einen Geschäftsbericht, ein Budget und eine Jahresrechnung, welche der vorgängigen Genehmigung durch den Vorstand bedarf und durch die Mitgliederversammlung spätestens 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres zu verabschieden ist.

d) Revisionsstelle

24. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Revisor, der die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten hat,

STATUTEN Verein IG PRO KONTIKI

IV. Auflösung

25. Der Verein gelangt zur Auflösung
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - oder im Falle einer Überschuldung, ohne Aussicht auf Sanierung.
26. Gelangt der Verein zur Auflösung, nimmt die Geschäftsleitung die Liquidation und Verteilung des Vereinsvermögens vor. Ein allfälliger Vermögensüberschuss fällt an die Stiftung Wohnheim KONTIKI.

Genehmigt durch die Gründerversammlung vom 30.11.2006 in Zuchwil.
Änderung in Art. 26 beschlossen am 19.8.2008